

Information zur Ortsrandeingrünung

Der Bebauungsplan „Rheinlüssen III und IV“ setzt auf der dem Feld zugewandten Seite Ihrer Wohngrundstücke eine etwa 7,00 Meter breite **Ortsrandeingrünung** rechtlich verbindlich fest. Diese einheitlich gestaltete Pflanzfläche dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft, der durch die Erschließung und Bebauung ehemaliger Ackerflächen entstanden ist. Sie ersetzt außerdem auf den an die Feldflur angrenzenden Wohngrundstücken die gemäß Bebauungsplan erforderliche Mindestbegrünung mit heimischen Gehölzen.

Mit der Gehölzpflanzung sind folgende **positive Auswirkungen verbunden**:

1. Es wird eine durchgehend einheitliche Gestaltung des Ortsrandes mit fließendem Übergang zur freien Landschaft geschaffen, die der Belebung des Landschafts- und Ortsbildes dient.

Die nordwestliche Hofheimer Gemarkung zeigt sich derzeit als weitgehend strukturlose intensiv genutzte Ackerfläche. Bäume, Hecken und Feldgehölze fehlen weitgehend. Der Ortsrand ist durch die bestehende Wohnbebauung mit ihren an die Feldflur grenzenden Gärten geprägt. Eine einheitliche Ortsrandgestaltung fehlte bislang. Diese soll mit der geplanten Gehölzpflanzung, wie sie bereits in den angrenzenden Wohngebieten angelegt wurde, hergestellt werden.

2. Das Wohngebiet wird gegen Staub- und Geruchsimmissionen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung abgeschirmt und erhält einen Wind- und Sichtschutz.

Um diese Funktion vollständig zu erfüllen, wird die geplante Hecke erst einige Jahre wachsen müssen. Die Gehölzartenzusammensetzung, die Pflanzabstände und der stufige Aufbau der Pflanzung mit niedrigen Arten an den Rändern und höheren Arten in der Mitte des Pflanzstreifens sind hier ebenso bedeutsam wie die richtige langfristige Pflege. Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit zielen darauf ab, die dichte Struktur der Bepflanzung zu erhalten und dürfen frühestens nach 10-15 Jahren durchgeführt werden.

3. Das Lokalklima wird verbessert.

Wie die „Durchgrünung“ Ihrer Wohngrundstücke mit der Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern im Garten sowie Fassaden- und Dachbegrünung und die Pflanzung großkroniger Laubbäume in der Erschließungsstraße dient auch die Heckenpflanzung am Ortsrand durch Beschattung und Förderung aktiver Verdunstung der Verminderung des Aufheizeffektes der versiegelten und bebauten Flächen und damit der lokalen Klimaregulierung.

4. Es werden Lebensräume und Nahrungsangebote für Insekten, Kleinsäuger und Vögel geschaffen.

In der intensiv genutzten und strukturlosen Agrarlandschaft finden Tiere und Pflanzen häufig keinen Lebensraum. Daher sind die Gehölzbestände für sie von großer Bedeutung. Die Auswahl und Vielfalt der Gehölzarten spielen dabei eine entscheidende Rolle. Blüten, Beeren und Samen der Bäume und Sträucher dienen als Nahrung, im Astwerk werden Nester gebaut, Unterwuchs und Laub dienen als Versteck und Überwinterungsquartier, Bodenleben kann sich ungestört entwickeln. Es werden ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzarten gepflanzt. Im Laufe der Evolution haben sich insbesondere Insektenarten, die

wiederum Vögeln oder kleinen Säugetieren als Nahrung dienen, an heimische Pflanzenarten angepasst und gebunden. Im Gegensatz zu diesen bieten nicht heimische Pflanzen nur wenigen Tierarten Nahrung und Lebensraum.

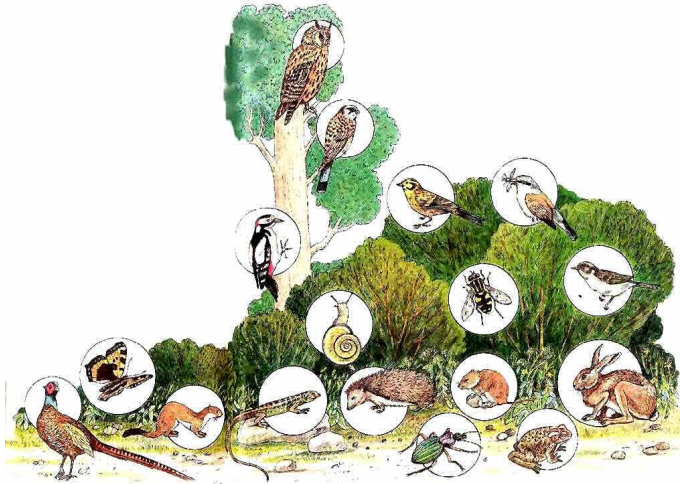


Abbildung 1: Lebensraum Hecke

Wie wird die Gehölzpflanzung gestaltet?

Eine Auswahl an Gehölzarten, die Pflanzgrößen und Pflanzabstände sind im Bebauungsplan festgelegt. Die Hecke wird stufig aufgebaut, wobei höherwachsende Baum- und Straucharten in den mittleren Pflanzreihen und niedrigere Straucharten in den äußeren Pflanzreihen gesetzt werden. Die Endwuchshöhe der Hecke wird etwa 3-5 Meter (Sträucher) bzw. 8-10 Meter (Hochstamm-Bäume) betragen.

Es werden auf 4,75 Metern Breite 3 bis 4 Reihen im Abstand von 1,25 m zueinander heimische und standortgerechte Bäume und Sträucher im Verbund angepflanzt. Auf jedem Grundstück wird in der Mitte des Pflanzstreifens ein Baum als Hochstamm gesetzt. Um einen gemäß Hessischem Nachbarrechtsgesetz ausreichenden Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, werden hier kleinkronige, eher langsam wachsende Baumarten wie Feldahorn, Hainbuche, Kulturapfel, Speierling und Eberesche verwendet. Der Pflanzung wird auf der dem Feld zugewandten Seite ein 2,25 Meter breiter Pflegeweg mit Wiesenansaat vorgelagert.

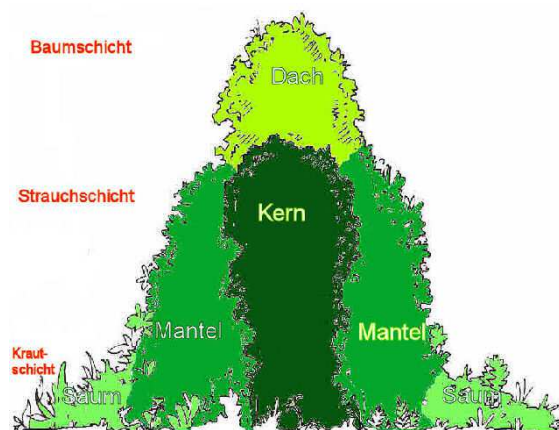


Abbildung 2: Stufiger Aufbau einer Hecke

Beispiele verwendeter Pflanzenarten:



Feldahorn



Hainbuche



Eberesche



Eberesche – Früchte



Eberesche – Blüten



Roter Hartriegel



Haselnuss



Heckenkirsche



Liguster



Hundsrose



Schlehe



Schwarzer Holunder



Gemeiner Schneeball



Weißdorn



Weinrose

Wie wird die Pflanzmaßnahme durchgeführt?

Die Bepflanzung wird nach Abschluss der Erschließung des Wohngebietes von der Stadt Lampertheim durchgeführt. Der genaue Pflanztermin wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Auch die Pflege der Pflanzung erfolgt in den ersten drei Jahren durch das Fachpersonal der Stadt Lampertheim. Zu dieser sogenannten Anwuchspflege gehört insbesondere das Ausmähen des Krautbewuchses, das Wässern der Gehölze und das Ersetzen abgestorbener Pflanzen.

Die Pflegearbeiten werden von der an die freie Landschaft grenzenden Seite aus erfolgen, so dass das Betreten ihrer Gärten nicht erforderlich ist. Sollte dies doch einmal der Fall sein, werden die Maßnahmen rechtzeitig mit Ihnen abgestimmt.

Nach Ablauf der dreijährigen Anwuchspflege erfolgt eine Schlussabnahme und die Übergabe der Pflanzfläche in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer.

Welche Verpflichtungen haben Sie als Grundstückseigentümer?

Aufgrund der allgemeinen rechtlichen Verbindlichkeit des Bebauungsplanes sind Sie verpflichtet, die Ortsrandeingrünung dauerhaft zu unterhalten und abgestorbene Gehölze entsprechend der Gehölzliste im Bebauungsplan zu ersetzen. Zur dauerhaften Unterhaltung gehört insbesondere das Wässern der Gehölze in Trockenzeiten sowie bei Bedarf das Ausmähen der Gehölzränder einmal jährlich. Schnittmaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Pflanzung sind frü-

hestens nach 10-15 Jahren nach Abstimmung mit der Stadt Lampertheim abschnittsweise fachgerecht durchzuführen.

Gestalterische Veränderungen oder Nutzungen der als Ortsrandeingrünung festgesetzten Fläche sind nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere das Abstellen und Lagern beispielweise von Fahrzeugen und Wohnanhängern, Maschinen und Geräten, Brennholz, Grünschnitt, Kompost und sonstigen Materialien, das Aufstellen von Gartenhäusern, Schwimmbecken oder Spielgeräten und ähnlichem und das Anpflanzen von Ziergehölzen.

Bei Fragen zur Pflanzmaßnahme oder zur späteren Pflege stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Lampertheim
FD 60-4 Umwelt
Birgit Reiner-Appelt
Tel. 06206/935-333
birgit.reiner-appelt@lampertheim.de

Anlage

Auszug aus den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Rheinlüssen III und IV" der Stadt Lampertheim

10. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

10.1 Ortsrandeingrünung

Auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in drei bis vier Reihen heimische und standortgerechte Sträucher (Abstand zueinander max. 1,25 m) im Verbund dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechter Laubb Baum dauerhaft zu erhalten.

Es sind grundsätzlich Pflanzen der nachfolgenden Artenverwendungsliste 1 zu verwenden. Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen.

Großkronige Laubbäume:

Acer platanoides	(Spitzahorn)
Betula pendula	(Hängebirke)
Fraxinus excelsior	(Esche)
Juglans regia	(Walnuss)
Quercus robur	(Stieleiche)
Populus nigra	(Schwarzpappel)

Mindestqualität: Hochstamm, STU 18-20 cm

Kleinkronige Laubbäume:

Obstbaumhochstämme

Acer campestre	(Feldahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Pyrus communis	(Wildbirne)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)

oder Obstbaumhochstämme (s. Artenverwendungsliste 1)

Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Sträucher:

Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche)
Rosa canina	(Hundsrose)
Rosa rubiginosa	(Weinrose)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)

Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, Mindesttriebzahl 4 Triebe, Höhe 60-100 cm.